

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 475/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Moshe Ludwig R [REDACTED] (früher R [REDACTED]),
H [REDACTED] Ave. [REDACTED], H [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. April 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger über die dem Urteil des Landgerichts zugrunde gelegten Schädigungen hinaus weitere Schäden an seinem Körper oder an seiner Gesundheit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlitten hat. Sein Urteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Die Rüge der Beschwerde, das Berufungsgericht habe sich nicht mit der eidesstattlichen Versicherung der Zeugen Dr. Ma[REDACTED] und P[REDACTED] begnügen dürfen, sondern diese und - gemäß seinem Anerbieten - auch den Kläger selbst vernehmen müssen, kann die Zulassung der Revision nicht begründen. Es handelt sich dabei nicht um die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern um eine vom Tatrichter nach der besonderen Lage des Einzelfalles zu entscheidende Frage. Daß das Gericht sich mit der Verwertung einer von einer Partei eingereichten eidesstattlichen Versicherung eines Zeugen begnügen kann und

in einem solchen Falle nicht stets verpflichtet ist, einen Beweisentwurf auf Vernehmung dieses Zeugen stattzugeben, hat der Bundesgerichtshof entschieden (RGW 1967, 500; 1976, 149). Auch dann, wenn das Berufungsgericht gehalten gewesen sein sollte, die weitere Beweishebung vorzunehmen, würde ein in dem Unterlassen der weiteren Beweishebung liegender Verfahrensmangel die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RGW 1967, 201 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431). Dasselbe gilt auch von der Rüge, daß das Berufungsgericht es unterlassen habe, die durch das anerkannte Verfolgungsleiden des Klägers etwa bedingte Minderung seiner Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung seines Gesamtzustandes zu prüfen (BGH RGW 1973, 171 Nr. 8; 1977, 37 Nr. 11).

Dr. Thoma Oßertner

